

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2005

Nr. 2005/2296

Dachsanierung beim Haus Riedholzplatz 14 in Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Das Haus Riedholzplatz 14 in Solothurn, wurde 1979 bis auf die beiden Dächer auf der Ostseite restauriert. Der im Gebäude stehende sogenannte "Tinkelmannturm" steht unter kantonalem Denkmalschutz. Nun ist vorgesehen, die beiden ostseitigen Dächer – dasjenige des "Tinkel-mannsturmes" und dasjenige über dem Hausteil Nr. 14 – einer Sanierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 67'057.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 67'057.--
Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 12'070.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr. <u>603.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 11'466.--
	=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

2. Beschluss

2.1 Dr. Alfred Wacek, Riedholzplatz 14, Solothurn, wird an die Dachsanierung beim Haus Riedholzplatz 14 in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 11'466.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2005) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2005** ausbezahlt.

Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Oktober 2008 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser).

Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner).



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) um/Riedholzplatz-

Dachsanierung

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5)Br

Kant. Finanzkontrolle

Steueramt

Dr. Alfred Wacek, Riedholzplatz 14, 4500 Solothurn

Stadtbauamt der EG Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Stadtpräsidium der EG Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn